

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Rechtliche Fragen zum GwG

*Problematik der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person* ..... 1

*Die „Qualifikationsaktie“ im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3 lit. g GwG* ..... 1

*Der erhebliche Wert gemäss Art. 3 Abs. 2 GwG i.V.m. Art. 10 Regl. VQF (im Speziellen bei Geldwechselgeschäften)* ..... 2

*Die Ausnahmen bezüglich der Geschäfte, welche unter Art. 2 Abs. 4 lit. c und d GwG fallen* ..... 2

*Zu Fragen bezüglich der Dokumentationspflicht gemäss Art. 7 GwG* ..... 2

*Zu Fragen bezüglich Pflichten bei Geldwäschereverdacht* ..... 2

### 2. Vorstand

*Regelung betreffend Verwendung des Logos und der Bezeichnung der Mitgliedschaft im VQF durch die Mitglieder* ..... 2

### 3. Advisory Board

*Meldung von Mutationen innerhalb der Struktur der Vereinsmitglieder* ..... 3

*Interne Richtlinien* ..... 3

### 4. Sekretariat

*Änderungen im Bereich der Homepage des VQF* ..... 3

### 5. FORUM SRO - GwG

*Ziele des Forums* ..... 3

### 6. Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

*Zweiter Rechenschaftsbericht* ..... 3

### 7. Kontrollstelle

*Informationsschreiben Nr. 9* ..... 3

*Informationsschreiben Nr. 10* ..... 3

### 8. FATF

*Bericht über die „nicht-kooperativen Länder“ vom 22. Juni 2000* ..... 4

### 9. Internet

*Wesentliche Adressen im Internet mit weiteren Informationen im Bereich Geldwäschereibekämpfung* ..... 4

### 10. Diverses

*Ausbildungsveranstaltungen im Herbst 2000* ..... 4

## 1. Rechtliche Fragen zum GwG

### 1.1 Problematik der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Gemäss Art. 4 GwG und Art. 12 ff. Regl. VQF muss unter gewissen Umständen die wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt werden. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Regl. VQF kann die Identifizierung der Vertragspartei an einen Finanzintermediär delegiert werden, der diese Identifizierung für alle am betreffenden Geschäft beteiligten Finanzintermediäre vornimmt und anschliessend diese Dokumente den übrigen zustellt.

Wird eine Erklärung bezüglich der wirtschaftlich berechtigten Person eingeholt und stützt sich der Finanzintermediär auf die von einem anderen Finanzintermediär durchgeführte Feststellung ab, so muss er sicherstellen, dass sich die bereits auf einem Formular festgehaltene Erklärung auf die gleichen Vermögenswerte bezieht, welche er betreut. Sind die betreuten Vermögenswerte nicht mit denjenigen identisch, auf welche sich die Erklärung bezieht, muss er erneut bei seinem Vertragspartner eine diesbezügliche Erklärung im Original einholen.

(Quelle: Fachstelle VQF)

### 1.2 Die „Qualifikationsaktie“ im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3 lit. g GwG

Wer als Mitglied eines Verwaltungsrates von einem Dritten (allenfalls vom wirtschaftlich Berechtigten) eine „Qualifikationsaktie“ erhält, die er nach dem Austritt aus dem Verwaltungsrat wieder zurückzugeben hat, gilt nach Auffassung der Fachstelle noch nicht als Finanzintermediär, sofern nicht weitere Punkte vorliegen (s.u.). Da je-

des Verwaltungsratsmitglied zwingend Aktionär der Gesellschaft sein muss (Art. 707 Abs. 1 OR), steht bei der Aufbewahrung dieser Aktie nicht eine Tätigkeit im Finanzsektor im Vordergrund (das GwG erfasst aber nur Tätigkeiten im Finanzsektor).

Erhält das Verwaltungsratsmitglied jedoch (beispielsweise aus Praktikabilitätsgründen) vom wirtschaftlich Berechtigten einen Teil oder das gesamte Aktienkapital mit der Verpflichtung übertragen, dieses beim Austritt aus dem Verwaltungsrat wieder zurückzugeben, handelt das Verwaltungsratsmitglied als Finanzintermediär, da es sich bei diesem Aktienkapital um fremdes Vermögen im Sinne des GwG handelt. Bei der (treuhänderischen) Aufbewahrung des Aktienkapitals durch das Verwaltungsratsmitglied dürfte es sich um eine Tätigkeit im Finanzsektor handeln, welche GwG-relevant ist.

Wer als Verwaltungsratsmitglied mit dem wirtschaftlich Berechtigten (Aktionär) einen Mandatsvertrag abschliesst und sich darin verpflichtet, dessen Instruktionen zu befolgen, gilt als fiduziarischer Verwaltungsrat und damit als Finanzintermediär. Dies gilt unabhängig vom Geschäftsbereich, in welchem die betreffende Gesellschaft tätig ist und unabhängig von der Anzahl der Aktien, welche dem Verwaltungsratsmitglied für die Dauer seiner Tätigkeit übergeben worden sind.

(Quelle: Fachstelle)

### 1.3 Der erhebliche Wert gemäss Art. 3 Abs. 2 GwG i.V.m. Art. 10 Regl. VQF (im Speziellen bei Geldwechselgeschäften)

An der Koordinationskonferenz „SRO 2000“, zu welcher die Kontrollstelle alle SRO eingeladen hatte, vertrat die Kontrollstelle die Auffassung, dass sie hinsichtlich der erheblichen Werte gemäss GwG (beim VQF CHF 25'000.00 für Kassageschäfte im Allgemeinen, CHF 5'000.00 für Geldwechselgeschäft im Speziellen) am von ihr verfügbaren Status Quo festhalte. Es finde in diesem Bereich keine Angleichung an die VSB 98 statt (CHF 25'000.00 für sämtliche Kassageschäfte). Die Fachstelle wird wieder darüber informieren, sollte sich diesbezüglich eine Änderung ergeben.

(Quelle: Kontrollstelle, Fachstelle VQF)

### 1.4 Die Ausnahmen bezüglich der Geschäfte, welche unter Art. 2 Abs. 4 lit. c und d GwG fallen

In Art. 2 Abs. 4 lit. c und d GwG werden Ausnahmen vom Geltungsbereich des GwG festgehalten. Diese Ausnahmen betreffen die Eigenschaft als Finanzintermediär. Nach Auslegung des GwG kommt die Fachstelle zum Schluss, dass diese Ausnahmen auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Finanzintermediär Geschäfte gemäss dieses Artikels neben Geschäften gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG tätigt. Auf die Eigenschaft als Finanzintermediär hat dies keinen Einfluss. Jedoch sind oben genannte Geschäfte keine „GwG-relevanten“ Geschäfte und es gelten diesbezüglich auch nicht die Pflichten gemäss dem zweiten Kapitel des GwG.

(Quelle: Fachstelle)

### 1.5 Zu Fragen bezüglich der Dokumentationspflicht gemäss Art. 7 GwG

Mehrmals wurde die Fachstelle angefragt, ob es gemäss Art. 7 GwG (Dokumentationspflicht) ausreichend sei, wenn man sich z.B. auf die bei einer Bank befindlichen Dokumente abstützt.

Durch das GwG wird jeder einzelne Finanzintermediär verpflichtet, selber über die geforderte Dokumentation zu verfügen. Es genügt nicht, wenn sich ein Finanzintermediär (z.B. Vermögensverwalter, etc.) bezüglich Dokumentation auf die Unterlagen der kontoführenden Bank verlässt und selber keine Unterlagen anlegt. Durch das GwG wird jeder Finanzintermediär separat verpflichtet, die notwendigen Unterlagen selbständig zu führen und aufzubewahren (bewusste Doppelspurigkeit). Auch bezüglich der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren ist festzuhalten, dass diese Frist ab Beendigung der Vertragsbeziehung (welche naturgemäss nicht bei allen involvierten Finanzintermediären gleichzeitig stattfindet) zu laufen beginnt.

(Quelle: Fachstelle)

### 1.6 Zu Fragen bezüglich Pflichten bei Geldwäscherverdacht

Diesbezüglich verweist die Fachstelle auf den Beitrag von RA Matthias Kuster, Präsident des Advisory Board des VQF, welcher den Vereinsmitgliedern in einem Separatdruck zugestellt worden ist. Bezüglich des für die Verdachtsmeldung an die Meldestelle in Bern auszufüllenden Formulars wird auf den Mitgliederordner, Lasche 4, oder die Homepage der Meldestelle (<http://www.admin.ch/bap/d/geld/index.htm#vier>) verwiesen.

## 2. Vorstand

### 2.1 Verwendung des Logos und die Bezeichnung der Mitgliedschaft im VQF durch die Mitglieder

Das VQF-Logo darf auf keinen Print- und elektronischen Medien des Finanzintermediärs verwendet werden.

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 24. Mai 2000 dürfen die Mitglieder des VQF folgende Bezeichnungen verwenden:

- Mitglieder, welche als Finanzintermediäre die Pflichten gemäss GwG erfüllen müssen, dürfen ihre Mitgliedschaft nach Aussen wie folgt kennzeichnen:  
„Mitglied SRO VQF – einer offiziellen Selbstregulierungsorganisation gemäss GwG“  
„Membre SRO VQF – un organisme d'autorégulation officiel selon LBA“  
„Membro SRO VQF – un organismo di autodisciplina ufficiale come LRD“  
„Member SRO VQF – an official organization for self-regulation according to MLA“;
- Mitglieder, welche dem VQF angeschlossen, jedoch nicht Finanzintermediäre sind, dürfen ihre Mitgliedschaft nach Aussen wie folgt kennzeichnen:  
„Mitglied VQF – Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen“  
„Membre VQF – Association pour l'Assurance Qualité dans le domaine des Services Financiers“

„Membro VQF – Associazione per l'Assicurazione della Qualità nel settore di Servizi Finanziari“  
„Member VQF – Financial Services Standards Association“.

### 3. Advisory Board

#### 3.1 Meldung von Mutationen innerhalb der Struktur der Vereinsmitglieder

Damit der VQF über die gemäss Gesetz geforderten Daten jederzeit verfügen kann, ersuchen wir Sie, Mutationen in Ihrem Betrieb / Firma unverzüglich dem Sekretariat zu Händen des Advisory Board bekanntzugeben. Es betrifft dies Mutationen in sämtlichen, von Ihnen mit dem Aufnahmegesuch eingereichten Dokumenten, resp. Unterlagen.

#### 3.2 Interne Richtlinien

Gemäss Beschluss des Advisory Board vom 11. August 2000 müssen die Mitglieder die internen Richtlinien dann erstellen, wenn mehr als zwei Personen im gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG bezeichneten Bereich der Finanzintermediation angestellt und/oder verantwortlich sind (z. B. Verwaltungsräte, Direktoren, Geschäftsführer und Angestellte). Die Checkliste zur Erstellung einer internen Richtlinie und eine Musterrichtlinie, welche jedoch auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden muss, sind auf der VQF-Homepage im Mitgliederbereich zum Download bereit oder können per Post beim Sekretariat des VQF angefordert werden.

### 4. Sekretariat

#### 4.1 Änderungen im Bereich der Homepage des VQF

Bezüglich Zugang zum Mitgliederbereich der Homepage des VQF machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ab dem 1. September 2000 sowohl ein neuer Username wie auch ein neues Passwort eingegeben werden muss. Die entsprechenden Angaben entnehmen Sie bitte dem Mitgliederbrief vom 25. August 2000.

### 5. FORUM SRO-GwG

Alle anerkannten SRO haben beschlossen, unter dem Namen „FORUM SRO-GwG“ eine Plattform zur Diskussion SRO-übergreifender Fragen zu schaffen. Bereits wurde eine erste Sitzung durchgeführt, an welcher der VQF teilgenommen hat. In diesem Forum werden schwer gewichtig Themen von allgemeinem Interesse für die den SRO angeschlossenen Finanzintermediäre behandelt. Gegenüber der Kontrollstelle soll damit ein Ansprechpartner geschaffen werden, um gewisse Fragen und Anliegen der Mitglieder der einzelnen SRO sowie der SRO selbst zu koordinieren und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der VQF wird sich weiterhin an dieser Plattform beteiligen. Die Fachstelle wird bezüglich konkreter Ergebnisse zu gegebenem Zeitpunkt informieren.

### 6. Meldestelle für Geldwäscherei

#### 6.1 Zweiter Rechenschaftsbericht 1999-2000

In ihrem Rechenschaftsbericht listet die Meldestelle wiederum detailliert die Daten der bei ihr eingegangenen Meldungen auf. Im aktuellen Berichtsraum sind 370 Meldungen (+ 231% im Vergleich zum Vorjahr) eingegangenen, welche mit Vermögenswerten in der Höhe von ca. 1,5 Milliarden Franken (+ 448% im Vergleich zum Vorjahr) im Zusammenhang stehen. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass alleine 26 Meldungen die Affäre „Bank of New York“ betrafen und gegen 800 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Affäre „Abacha“ stehen.

Ca. zwei Drittel der eingegangenen Meldungen wurden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet (unverändert). Eine Analyse der kantonalen Herkunft der die Meldung erstattenden Finanzintermediäre weist den Kantonen Genf (39%) und Zürich (36%) die Spitzenpositionen zu. Um die mit den Meldungen im Zusammenhang stehenden Verfahren zusammenzufassen, wurden die Verfahren in den Affären „Bank of New York“ und „Abacha“ den Genfer Strafverfolgungsbehörden übergeben, weshalb die Genfer Behörden mit 52% aller weitergeleiteten Meldungen, vor dem Kanton Zürich (25%), die Spitzenstellung in diesem Bereich einnehmen.

Die Meldestelle hält weiter fest, dass bei den mit den Meldungen zusammenhängenden Vertragspartnern der Finanzintermediäre sog. Offshore-Gesellschaften (aus den BVI, Cayman Islands, Isle of Man, Bahamas, etc.) hervorstechen. Im Bereich der wirtschaftlich berechtigten Personen nehmen Personen mit russischer Nationalität die Spitzenstellung ein. Auch diese Tatsachen müssen vor dem Hintergrund der erwähnten Affären betrachtet werden.

Weiter beschreibt die Meldestelle mehrere anschauliche und interessante Fallbeispiele, liefert grafisches Material bezüglich oben erwähnter Statistiken und legt dem Rechenschaftsbericht verschiedene Formulare und Gesetzestexte bei. Der zweite Rechenschaftsbericht ist über die Internetadresse zum Download oder aber, sofern kein Internetzugang besteht, über die Postadresse der Meldestelle zur Bestellung bereit.

(Quelle: Meldestelle der Geldwäscherei)

### 7. Kontrollstelle

#### 7.1 Informationsschreiben Nr. 9

Die Fachstelle verweist auf die unter 8.1 gemachten Ausführungen.

#### 7.2 Informationsschreiben Nr. 10

Wer als Finanzintermediär sein Gesuch (auch wenn es fristgerecht eingereicht worden ist) um Anschluss an eine SRO zurückzieht, ohne gleichzeitig über eine Anschlussbestätigung einer anderen SRO oder über die Bewilligung für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von der Kontrollstelle zu verfügen, macht sich, nach der im Informationsschreiben Nr. 10 geäusserten Ansicht, bei Weiterausübung seiner Tätigkeit nach dem 31. März 2000 gemäss Art. 36 GwG strafbar, muss mit einer Busse von bis zu CHF 200'000.00 und, im schlimmsten Fall, sogar mit der Auflö-

sung der juristischen Person, resp. der Streichung der Einzelfirma im Handelsregister rechnen. Ein blosses Anschlussgesuch oder ein Gesuch betr. Bewilligung ist nicht ausreichend, um als Finanzintermediär weiterhin gesetzeskonform seine Tätigkeit ausüben zu können.

Diese Regelung gilt auch für folgende Fälle:

Ein Finanzintermediär, welcher seine Tätigkeit früher über seine fristgerecht angemeldete Einzelfirma abwickelte, nun aber neu über eine juristische Person, z.B. in Form einer AG, abwickelt, muss sicherstellen, dass er seine Tätigkeit über die AG erst dann ausübt, wenn die AG über eine bestätigte SRO-Mitgliedschaft verfügt. Ansonsten untersteht die AG oben erwähnter Regelung, was neben der Gefahr einer Busse noch zu weiteren, vermeidbaren Kosten führt.

Ein Finanzintermediär, welcher seine Tätigkeit neu (d.h. nach dem 31. März 2000) aufnimmt und noch nicht über eine bestätigte Mitgliedschaft einer SRO oder über eine Bewilligung zur Ausübung seiner Tätigkeit durch die Kontrollstelle verfügt, darf noch keine Tätigkeit als Finanzintermediär ausüben. Andernfalls fällt er unter Art. 36 (Busse) sowie Art. 14 (Anschluss) GwG, d.h. der Finanzintermediär muss mit einer Busse bis CHF 200'000.00 rechnen, muss bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Bewilligung seiner Tätigkeit einreichen, seine bereits begonnene Tätigkeit wieder einstellen und darf nur parallel zum Gesuch an die Kontrollstelle ein Aufnahmegesuch an eine SRO stellen.

(Quelle: Kontrollstelle, Fachstelle)

## 8. FATF

### 8.1 Bericht bezüglich nicht-kooperativer Länder der FATF vom 22. Juni 2000

Anlässlich des FATF-Berichtes vom 14. Februar 2000 wurden 25 Kriterien zur Feststellung von schädlichen Gesetzen und Praktiken bezüglich internationaler Zusammenarbeit im Kampf gegen die Geldwäscherei vorgestellt. Es wurden Überprüfungsausschüsse gebildet, welche die Vorkehrungen mehrerer Länder gegen die Geldwäscherei in Bezug auf diese 25 Kriterien überprüften. Anlässlich dieser Überprüfung wurde eine Liste mit nicht-kooperativen Ländern erstellt, welche mit dem Bericht vom 22. Juni 2000 veröffentlicht worden ist. Dieser Liste entsprechend zählen die folgenden Länder dazu:

- |                           |                                  |
|---------------------------|----------------------------------|
| - Bahamas                 | - Nauru                          |
| - Cayman Islands          | - Niue                           |
| - Dominikanische Republik | - Panama                         |
| - Israel                  | - Philippinen                    |
| - Libanon                 | - Russland                       |
| - Liechtenstein           | - St. Kitts and Nevis            |
| - Marshall Islands        | - St. Vincent and the Grenadines |

Diesbezüglich gilt im geschäftlichen Verkehr und bei Transaktionen mit Personen (einschliesslich Gesellschaften und Finanzinstituten) aus diesen Ländern jederzeit die besondere Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG. Ebenso verweist die Kontrollstelle in ihrem Informationsschreiben Nr. 9 auf diese Regelung. Da ver-

schiedene dieser Länder z.T. grosse Anstrengungen unternehmen, um von dieser Liste wieder entfernt zu werden, wird es in näherer Zukunft sehr wahrscheinlich zu einer Korrektur kommen. Die Fachstelle wird zu gegebener Zeit darüber informieren. Die vollständigen Texte der Berichte stehen auf der Homepage der FATF (<http://www.oecd.org/fatf>) zum Download bereit.

(Quelle: FATF, Kontrollstelle, Fachstelle)

## 9. Internet

Im Internet finden Sie u.a. auf folgenden Seiten weitere, hilfreiche Informationen:

<<http://www.admin.ch/bap/d/geld/index.htm>>

(Meldestelle für Geldwäscherei)

<<http://www.oecd.org/fatf/>>

(Financial Action Task Force on Money Laundering)

<<http://www.imolin.org/>>

(International Money Laundering Information Network)

<<http://www.ebk.admin.ch/>>

(Eidgenössische Bankenkommission)

<<http://www.admin.ch/efv/gwg/d/index1.htm>>

(Eidgenössische Kontrollstelle)

<<http://www.ustreas.gov/fincen/>>

(Financial Crimes Enforcement Network)

(Quelle: Meldestelle für Geldwäscherei)

## 10. Diverses

### 10.1 Ausbildungsveranstaltungen im Herbst 2000

Bezüglich der Veranstaltungen wird auf die im Mitgliederbrief und auch auf der VQF-Homepage aufgeführten Kursdaten verwiesen. Diese Veranstaltungen stehen auch Nicht-Vereinsmitgliedern offen.

---

## VQF AKTUELL

- verschafft in kurzer Form einen Überblick über die für den Tätigkeitsbereich der Vereinsmitglieder wesentlichen Tendenzen und Entwicklungen im Bereich Geldwäschereigesetzgebung und Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz,
- zeigt internationale Tendenzen und Bemühungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung auf,
- strebt keine Vollständigkeit an, die Aussagen in dieser Broschüre stellen auch keine rechtliche Beratung dar.

Die Fachstelle des VQF ist um Hinweise und weitere Anregungen dankbar und nimmt sie gerne via E-Mail oder schriftlich entgegen.

Redaktion:

Fachstelle des VQF  
RA Rainer G. Hörning  
lic.iur. Michael A. Hoser

VQF

Baarerstrasse 112

Postfach

6302 Zug

[www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch)

[vqf@zugernet.ch](mailto:vqf@zugernet.ch)

